

Dr. Friedmar Fischer und Werner Siepe

Standpunkt

Irrsinn bei der VBL - Zusatzrente - mindestens 100 000 Rentner sind betroffen -

05.07.2013

Vorbemerkungen

Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) als die bei weitem größte Zusatzversorgungskasse für Angestellte im öffentlichen Dienst hat ihren Markenauftritt unter www.vbl.de seit Ende Juni 2013 neu gestaltet. Das neue Motto heißt: „*Nah am Kunden. Einfach zu verstehen*“. Die VBL-Informationen für die Kunden sollen „*so einfach wie möglich und so genau wie nötig*“ sein.

Die Anfang 2002 noch rentenfernen Jahrgänge ab 1947, die bereits in Rente sind oder in den nächsten Jahren in Rente gehen werden, fühlen sich angesichts dieser Sprüche verhöhnt. Sie wissen aus eigener Erfahrung, wie unendlich kompliziert und für Laien völlig unverständlich die Berechnung der Zusatzrente durch die VBL erfolgt. Nichts ist dabei einfach zu verstehen und die Detailgenauigkeit ist schon vom Umfang der übersandten Unterlagen her schlichtweg nicht zu überbieten.

Schlimmer trifft es jedoch die Gruppe der **älteren ehemals Rentenfernen (Jahrgänge 1947 bis 1956), die am 31.12.2001 alleinstehend** (ledig, geschieden oder verwitwet) waren. Sie sind die finanziellen Hauptverlierer der im November 2001 von den Tarifparteien (BMI, TdL, VKA, Verdi, GEW, dbb tarifunion) beschlossenen Reform der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst.

Um es so einfach wie möglich zu formulieren: Mindestens 100 000 Rentner bzw. künftige Rentner aus dieser Gruppe verlieren bis zu 170 € pro Monat an Zusatzrente und dies lebenslang. Dieser **Rentensturz** wird möglich durch eine spezielle „**Ungünstigerregelung**“, die im gesamten Versorgungs-, Renten- und Steuerrecht wohl einmalig ist. Motto: Man vergleiche zwei Renten und entscheide sich für die niedrigere von beiden, um Geld zu sparen. Damit es keiner merkt, verzichte man am besten ganz auf die Berechnung der Rente, die den 100 000 Betroffenen zustehen würde, wenn es das ab 2002 geltende neue Punktesystem bereits ab Eintritt in den öffentlichen Dienst gegeben hätte. Dumm nur, dass es einige doch bemerkt haben.

Bereits Anfang 2007 machte die Zeitschrift Finanztest auf die genannten Ungereimtheiten aufmerksam¹ und stellte einen Punkterenterechner ins Netz, der auch heute noch kostenlos downloadbar² ist.

¹ <http://www.test.de/Oeffentlicher-Dienst-Hoffen-auf-das-Rentenurteil-1493713-0/>

In einem offenen Brief vom 15.10.2008 (siehe www.startgutschriften-arge.de unter „Offene Briefe“³) wandten sich Betroffene an die Tarifparteien und forderten als absolute Untergrenze die Berechnung einer fiktiven Punkterente rückwirkend zum 31.12.2001, damit die viel zu niedrig bemessene Startgutschrift für ältere alleinstehende Rentenferne zumindest auf dieses Minimum angehoben würde. Schließlich erfolgte im VSZ-Gutachten „**Rentenkürzungen für ältere, alleinstehende Rentenferne**“ von März 2009 (siehe www.startgutschriften-arge.de unter „Studien“⁴) bereits eine Vorschau auf die Kürzung der künftigen Zusatzrente, sofern die zusätzliche Berechnung der fiktiven Punkterente weiterhin unterbleiben sollte.

Die Entscheidungsträger in den Tarifparteien sowie die VBL haben darauf nie reagiert. Geschehen ist bis heute nichts. Spätestens ab 2012 werden die neuen Zusatzrentner, die zur Gruppe der ehemals rentenfernen und am 31.12.2001 alleinstehenden Pflichtversicherten gehören, mit den Rentenverlusten konfrontiert. Aus einer bloßen Vorschau auf die künftige VBL-Zusatzrente ist eine bittere Rückschau geworden. Da die betroffenen Rentner nach Erhalt der VBL-Rentenbescheide nun tatsächlich „beschwert“ sind, wie die juristische Umschreibung für Rentenverluste heißt, werden sie eine erneute Klagewelle gegen die VBL lostreten.

Lebenslange Verluste zwischen 100 und 170 € pro Monat

Einige reale Beispielfälle verdeutlichen den „**Rentensturz**“. Fast 130 € verliert ein VBL-Zusatzrentner, der am 1.3.2012 in Rente ging. Bereits rund 140 € sind es bei einem am 1.6.2013 in Rente gegangenen Rentner. 170 € wird ein VBL-Zusatzrentner verlieren, der am 1.8.2014 in Rente geht. Ebenfalls noch über 100 € wird eine Angestellte einbüßen, die im Jahr 2016 in Rente gehen wird. In diesen vier realen Fällen macht der monatliche Verlust bereits 18 bis 26 % der bisherigen VBL-Zusatzrente aus (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Rentensturz: Reale Verluste zwischen 18 und 25 %

Jahrgang	fiktive Punkterente	tatsächliche Zusatzrente	Verlust in Euro	Verlust in Prozent
1947	700 €	571 €	129 €	18 %
1948	551 €	410 €	141 €	26 %
1949	715 €	545 €	170 €	24 %
1951	485 €	381 €	104 €	21 %

Verlustberechnungen für jeden Betroffenen sind mit dem aktuellen Rechner „**Neue Punkterente**“⁵ auf einfache Weise möglich. Man muss nur die ab Eintritt in den öffentlichen Dienst erzielten Entgelte Jahr für Jahr eingeben und dann die errechnete

² <https://www.test.de/Oeffentlicher-Dienst-Zusatzrente-selbst-ausrechnen-1575029-0/>

³ <http://www.startgutschriften-arge.de/2/OffenerBriefPunkterente.pdf>

⁴ <http://www.startgutschriften-arge.de/6/VSZ-Gutachten-Rentenkuerzung.pdf>

⁵ http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_NPR.zip

sogenannte fiktive Punkterente (mit Berücksichtigung von Bonuspunkten) mit der tatsächlichen VBL-Zusatzrente vergleichen.

Verheiratete Rentenferne werden feststellen, dass ihre VBL-Zusatzrente über der „fiktiven“ Punkterente liegen wird. Insofern sind sie nicht von realen Rentenverlusten betroffen.

Für die am 31.12.2001 alleinstehenden Rentenfernen, die bereits bis Ende Juni 2013 in Rente gegangen sind, wird der reale Rentenverlust jedoch zur Gewissheit. Die „fiktive“ Punkterente liegt im ersten Fall (Jahrgang 1947 mit Rentenbeginn am 01.03.2012) fast 130 € über der tatsächlichen VBL-Zusatzrente einschließlich Bonuspunkten und minimalem Zuschlag von 8,30 € auf die alte Startgutschrift. Bonuspunkte und Zuschlag sind also nicht mehr als kleine Tropfen auf dem heißen Stein.

Auch die in den nächsten Jahren in Rente gehenden ehemals alleinstehenden Rentenfernen müssen fest mit Rentenverlusten rechnen. In den vier Beispielfällen sinkt die VBL-Zusatzrente drastisch auf nur noch 0,22 bis 0,27 % des letzten zusatzversorgungspflichtigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr. Bei 40 Pflichtversicherungsjahren macht die tatsächliche Zusatzrente somit nur noch 9 bis 11 % des letzten monatlichen Bruttogehalts aus.

Vor der Reform der Zusatzversorgung im Jahr 2001 waren nach 40 Jahren noch durchweg 20 % des Entgelts erzielbar. Die Zusatzrente hat sich somit innerhalb von gut zehn Jahren glatt halbiert. Die drastische Kürzung der Zusatzrente würde etwas abgemildert, wenn man den 100 000 Betroffenen zumindest die „fiktive“ Punkterente zugestehen würde. Daran denkt jedoch niemand auf der Seite der öffentlichen Arbeitgeber, der Gewerkschaften und der VBL. Schließlich muss gespart werden, was das Zeug hält.

Die wahren Hintergründe für den Rentensturz

Wie konnte es zu diesem völlig unerklärlichen Rentensturz kommen? Die Antwort ist leider nicht so einfach wie möglich, da VBL und Tarifparteien die „3-T-Methode“ (Tarnen, Tricksen, Täuschen) nahezu perfekt in die Tat umgesetzt haben, um die Betroffenen in die Irre zu führen.

Für ehemals rentenferne Jahrgänge, die am 1.1.2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, wird die **tatsächliche VBL-Zusatzrente** so kompliziert wie möglich aus der Summe von Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (sog. Startgutschriften) und Rentenanwartschaften ab 1.1.2002 (sog. Punkterente) ermittelt. Während die entgelt- und altersbezogene Punkterente von externen Faktoren wie Familienstand und Höhe der gesetzlichen Rente völlig unabhängig ist, hängt die Höhe der rentenfernen Startgutschrift ganz entscheidend vom Familienstand bzw. der Lohnsteuerklasse zum 31.12.2001 ab. Wer an diesem Stichtag alleinstehend war, wurde mit einer lächerlich niedrigen Startgutschrift abgespeist.

Der Bundesgerichtshof hat dies in seinem Piloturteil zu den rentenfernen Startgutschriften vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06) unter den Stichworten „Stichtagsprinzip“, „Festschreibeeffekt“ und „Veränderungssperre“ abgesegnet. Folge: Auch am 31.12.2001 verwitwete oder geschiedene Rentenferne, die bereits

im Jahr 2002 wieder geheiratet haben, werden vom Fallbeil der fiktiven Lohnsteuerklasse I/0 lebenslänglich getroffen. Dies gilt auch für die beiden Originalfälle aus den Jahrgängen 1947 und 1949 in der obigen Tabelle 1. Diese beiden besonders stark Betroffenen fühlen sich daher doppelt betrogen – erstens durch die Festschreibung des Familienstandes zum 31.12.2001 (auf ewig) und zweitens durch die Verweigerung einer bis zum Eintritt in den öffentlichen Dienst zurückgerechneten neuen Punkterente. Gewerkschaftsfunktionäre von Verdi und GEW haben dafür nur die zynische Bemerkung „Dumm gelaufen“ übrig.

Unzählige Prozesse und Urteile rund um die rentenfernen Startgutschriften haben bis heute nicht verhindern können, dass insbesondere die Gruppe der älteren alleinstehenden Rentenfernen finanziell massiv benachteiligt wird. Der enorme finanzielle Nachteil bei der Startgutschrift kann auch nicht mehr wettgemacht werden durch die ab 2002 berechnete Punkterente, die für alleinstehende und verheiratete Pflichtversicherte bei gleichem Gehalt auch völlig identisch ist.

Fälschlicherweise haben die Tarifparteien und die VBL nie folgende Frage gestellt, geschweige denn diese Frage beantwortet: „Wie hoch wäre die Zusatzrente, wenn es die neue **„fiktive Punkterente“** schon beim Eintritt des pflichtversicherten Angestellten in den öffentlichen Dienst gegeben hätte?“ Diese „fiktive“ Punkterente nach neuem Recht (siehe §§ 7 bis 9 des Altersvorsorgetarifvertrags vom 1.3.2002) liegt in der Tat bei mindestens 100 000 Betroffenen sogar noch mehr oder minder deutlich über (!) der tatsächlichen Zusatzrente.

Statt eine „fiktive“ Punkterente zu berechnen, hat die VBL die Land- und Oberlandesgerichte mit insgesamt fünf Fiktivberechnungen traktiert, die für die Entscheidungsfindung der Richter zum großen Teil wertlos waren. Warum die VBL aber nie eine Berechnung der „fiktiven“ Punkterente vorgelegt hat, ist leicht auszudenken. Ein Schelm, der Böses dabei denkt.

Die angebliche „Besitzstandsregelung“, wonach die rentenferne Startgutschrift nach § 18 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) berechnet wird, sichert den Betroffenen mitnichten den Besitzstand. Sie führt im Gegenteil bei den älteren alleinstehenden Rentenfernen direkt zum **Rentensturz**, da ein Vergleich mit der „fiktiven“ Punkterente (zurückgerechnet bis zum Eintritt in den öffentlichen Dienst) bewusst unterbleibt. Der reale Rentenverlust bleibt daher selbst vielen Betroffenen zunächst verborgen.

Es wäre ein Gebot der Gerechtigkeit, den 100 000 Betroffenen zumindest die neue Punkterente zuzugestehen und zwar so, als ob diese bereits bei Eintritt in den öffentlichen Dienst bestanden hätte. Läge sie dann - wie bei den 100 000 Betroffenen - über der bisher berechneten VBL-Zusatzrente, würde nach der allgemein üblichen Günstigerregelung dann auch die höhere neue Punkterente gezahlt.

Günstigerregelungen in anderen Fällen

Anders als in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sind Günstigerregelungen, nach denen als echter Besitzstand immer das beste von zwei Ergebnissen zugrunde gelegt wird, im sonstigen Versorgungs-, Versicherungs- und Steuerrecht gang und gäbe.

Erinnert sei vor allem an die Beamtenversorgung. Das neue Beamtenversicherungsrecht gilt für alle ab 1992 ins Beamtenverhältnis übernommene Beamte. Wer vor 1992 in das Beamtenverhältnis eingetreten ist, genießt das **Besitzstandsrecht nach § 85 Abs. 1 und 4 BeamtVG**, wonach der gemischte Ruhegehaltssatz (als Summe von Ruhegehaltssatz bis Ende 1991 und Ruhegehaltssatz ab 1992) zugrunde gelegt wird, sofern dieser höher liegt als der Satz nach neuem Recht. Wenn aber der Ruhegehaltssatz nach neuem Recht höher ist, gilt dieser Satz für die Berechnung der Beamtenpension. Dies ist also eine echte Günstigerregelung (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Vergleich des Versorgungsrechts für Beamte und Beschäftigte

	Beamtenversorgung	Zusatzversorgung
neues Recht	§ 14 Abs. 1 BeamtVG: Höhe des Ruhegehalts = 1,79735 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge pro volles Dienstjahr	§§ 7 und 8 ATV: Höhe der Punkterente = 0,4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts x Altersfaktor pro Pflichtversicherungsjahr
Besitzstandsrecht	§ 85 Abs 1 BeamtVG: Ruhegehaltssatz für am 31.12.1991 vorhandene Beamte (35 % für die ersten zehn Dienstjahre plus 2 % für jedes zusätzliche Dienstjahr bis Ende 1991 plus 1 % für jedes Dienstjahr ab 1992), multipliziert mit 0,95667 als Anpassungsfaktor nach § 69e Abs. 3 BeamtVG	§ 33 Abs. 1 Satz 1 ATV: Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (Startgutschriften) werden für Pflichtversicherte, die am 1.1.2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (sog. rentenferne Jahrgänge), nach § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet, und zwar als Formelbetrag nach § 18 Abs 2 Nr. 2 oder als Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG
Günstigerregelung	§ 85 Abs. 4 BeamtVG: Ruhegehaltssatz nach Besitzstandsrecht wird zugrunde gelegt, wenn er höher ist als nach neuem Recht, aber: § 14 Abs. 1 BeamtVG, wenn der Ruhegehaltssatz nach neuem Recht höher liegt	nur Günstigerprüfung bei § 18 Abs. 2 BetrAVG, aber keine Günstigerregelung für den Fall, dass die „fiktive“ Punkterente über der Startgutschrift liegt und dann diese Punkterente zugrunde gelegt wird (evtl. Zuschlagsberechnung nach § 33 Abs. 1a ATV betrifft einen völlig anderen Sachverhalt)

Die kompliziert anmutende, aber systemgerechte Günstigerregelung in der Beamtenversorgung kann anhand eines Beispielfalls konkret gezeigt werden⁶.

Dabei wird deutlich: Es wird immer der jeweils höhere Ruhegehaltssatz von zwei möglichen zugrunde gelegt. Keiner wird schlechter gestellt.

Eine analoge und wirkungsgleiche Übertragung dieser Günstigerregelung in der Beamtenversorgung auf die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst würde bedeuten: Die neue Punkterente gilt für alle ab 2002 in den öffentlichen Dienst eingetretenen Beschäftigten. Wer vor 2002 in den öffentlichen Dienst eingetreten ist, genießt ebenfalls ein Besitzstandsrecht, wonach die gemischte Zusatzrente (als Summe von Startgutschrift bis Ende 2001 nach § 33 Abs. 1 ATV und Punkterente ab 2002 nach § 7 ATV) gilt, sofern diese höher liegt als die „fiktive“ Punkterente ab Eintritt in den öffentlichen Dienst. Wenn aber die „fiktive“ Punkterente höher ist, wird diese für die Berechnung der Zusatzrente zugrunde gelegt.

Ein kleiner Zusatz in § 33 Abs. 1 ATV („sofern die nach § 7 ATV bis zum Eintritt in den öffentlichen Dienst zurückgerechnete Betriebsrente nicht höher ist“) würde den Vergleich von gemischter Zusatzrente und „fiktiver“ Punkterente fordern und damit auch die vollständige Günstigerregelung ermöglichen.

Da aber dieser Passus im Altersvorsorgetarifvertrag vom 1.3.2002 fehlt, kann von einer wirkungsgleichen Übertragung der Günstigerregelung in der Beamtenversorgung auf die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes keine Rede sein. Fazit: Angestellte im öffentlichen Dienst werden gegenüber Beamten benachteiligt.

Im Übrigen gibt es eine ganze Reihe von **Günstigerprüfungen im Steuerrecht**: wie beispielsweise beim sog. Familienlastenausgleich. Wenn die aus der steuerlichen Abzugsfähigkeit resultierende Steuerersparnis höher ist als das Kindergeld, profitiert die Familien von der höheren Steuerersparnis. Im umgekehrten Fall wird das Kindergeld gezahlt.

⁶ **Beispiel:** Eine Beamtin (Jahrgang 1948) geht Anfang 2012 nach effektiv 30 Dienstjahren (20 Jahre mit Vollzeitbeschäftigung und 20 Jahre Teilzeitbeschäftigung mit halber Stelle, also effektiv 20 plus 10) in Pension. Nach neuem Recht errechnet sich ein Ruhegehaltssatz von 53,81 % (= $30 \times 1,79375$ %) des Bruttoendgehalts nach § 14 Abs. 1 BeamtVG.

Wenn die ersten 20 Jahre mit Vollzeitbeschäftigung in der Zeit bis Ende 1991 lagen und erst danach die Teilzeitbeschäftigung mit halber Stelle bis zur Pensionierung aufgenommen wurde, ist das Besitzstandsrecht nach § 85 Abs. 1 BeamtVG günstiger, da der Ruhegehaltssatz auf 62,18 % steigt.

Berechnung: 35 % für die ersten 10 Jahre + 20 % für die restlichen 10 Jahre bis Ende 1991 + 10 % für die folgenden 20 Jahre mit halber Stelle = 65 %, anschließend $65 \% \times 0,95667 = 62,18$ %. Nach § 85 Abs. 4 BeamtVG wird der höhere Ruhegehaltssatz nach Besitzstandsrecht für die Berechnung der Pension zugrunde gelegt. Die Beamtin erhält immerhin 8,37 % ihres Bruttoendgehalts mehr im Vergleich zum neuen Versorgungsrecht.

Anders sieht die Situation aus, wenn die Teilzeitbeschäftigung mit halber Stelle in den ersten 20 Jahren bis Ende 1991 erfolgte und danach erst die Vollzeitbeschäftigung bis zur Pensionierung einsetzte. In diesem Fall sinkt der Ruhegehaltssatz nach § 85 Abs. 1 BeamtVG auf 52,62 % ($35 \% + 20 \% = 55$ %, dann $55 \% \times 0,95667 = 52,62$ %). Der Ruhegehaltssatz nach neuem Recht ist um 1,19 Prozentpunkte höher. Also gilt im Wege der Günstigerregelung das neue Recht mit einem Ruhegehaltssatz von 53,81 %.

Gäbe es beispielsweise die Günstigerprüfung des Finanzamts beim Familienlastenausgleich nicht, würde dies bedeuten, dass bei Kindern auch dann die Steuerersparnis angesetzt würde, wenn das Kindergeld höher wäre.

Genau dies geschieht aber analog bei der Zusatzrente:

Bei älteren alleinstehenden Rentnern soll auch dann die VBL-Zusatzrente maßgebend sein, wenn die „fiktive“ bis zum Eintritt in den öffentlichen Dienst zurückgerechnete Punkterente höher läge.

Im Übrigen kennt das Steuerrecht weitere Günstigerprüfungen⁷.

Warum nur alleinstehende Rentner betroffen sind

Bei den rund 400 000 älteren Rentnern (Jahrgänge 1947 bis 1956) gibt es beim Vergleich von tatsächlicher Zusatzrente und „fiktiver“ Punkterente in Abhängigkeit vom Familienstand am 31.12.2001 völlig unterschiedliche Konsequenzen:

Die Ende 2001 verheirateten rund 300 000 Rentnern werden ausnahmslos eine tatsächliche Zusatzrente erhalten, die über der „fiktiven“ Punkterente ab Eintritt in den öffentlichen Dienst liegt. Insofern ist diese Gruppe von älteren Rentnern kein Opfer der „Ungünstigerregelung“.

Im Gegensatz dazu wird die „fiktive“ Punkterente bei den rund 100 000 alleinstehenden Rentnern fast immer über der tatsächlichen Zusatzrente liegen.

Dies liegt einzig und allein an der Berechnungsmethode nach § 18 Abs. 2 BetrAVG.

Die frühere Mindestversorgungsrente nach § 44 a VBLS a.F. wird durch diesen Fallentstellerparagrafen völlig ausgehebelt. Der Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 BetrAVG liegt so extrem niedrig, dass der Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG in vielen Fällen erhalten muss, um die rentnerferne Startgutschrift nicht ins Bodenlose sinken zu lassen. Ironischerweise wird in diesem Falle sogar eine spezielle Günstigerprüfung angewandt, da immer der höhere von beiden Werten – Formelbetrag oder Mindestbetrag – als Startgutschrift festgesetzt wird. Dies täuscht aber über die Tatsache hinweg, dass die festgesetzte Startgutschrift bei älteren alleinstehenden Rentnern nahezu immer niedriger als die „fiktive“ Punkterente bis zum 31.12.2001 ausfällt.

Auch die seit 2005 vergebenen mageren Bonuspunkte von 0,25 % pro Jahr können das Bild nicht aufhellen. Gleiches gilt für die von schweren Systemfehlern nahezu strotzende Zuschlagsregelung laut Beschluss der Tarifparteien vom 30.5.2011. Ganz abgesehen davon, dass weniger als 10 % aller Rentnern in den Genuss eines

⁷ - **staatliche Förderung der Riester-Rente** (Zulage auch dann, wenn diese höher ist als die fiktive Steuerersparnis; im umgekehrten Fall Zulage plus evtl. zusätzliche Steuerersparnis)
- **steuerliche Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen** (Altregelung bis Ende 2004, falls diese günstiger als die Neuregelung ab 2005; im umgekehrten Fall gilt die Neuregelung)
- **steuerliche Förderung der Rürup-Rente** (Altregelung bis Ende 2004, falls diese günstiger als die Neuregelung ab 2005; im umgekehrten Fall gilt die Neuregelung)
- **Steuern auf Kapitalerträge** (tatsächliche zusätzliche Einkommensteuer inkl. Soli, falls diese geringer ist als die Abgeltungssteuer; im umgekehrten Fall bleibt es bei der Abgeltungssteuer).

Zuschlags auf ihre Startgutschrift kommen, wird der ältere alleinstehende Rentenferne systembedingt in fast allen Fällen leer ausgehen.

Tarifwillkür durch Gewerkschaften und öffentliche Arbeitgeber

Die rund 100 000 Betroffenen fühlen sich vor allem auch von den Gewerkschaften über den Tisch gezogen. Verdi, GEW und dbb tarifunion haben sich in die vom Arbeitgeberlager empfohlene Reform der Zusatzversorgung im November 2001 und die Zuschlagsregelung von Ende Mai 2011 willig gefügt und die massiven finanziellen Nachteile für die betroffene Gruppe der älteren alleinstehenden Rentenfernen in Kauf genommen. „Nichts geht verloren“, verkündete beispielsweise die GEW nach der Reform im November 2001. Falscher kann eine Einschätzung gar nicht sein.

Das hohe Lied der Tarifautonomie klingt überhaupt nicht gut in den Ohren der Betroffenen. Viele können sich des Eindrucks nicht erwehren, dass es sich teilweise um „Tarifwillkür“ handelt und die Tarifparteien glauben, ihre Entscheidungen über das Grundgesetz stellen zu dürfen. Leider hat ihnen der Bundesgerichtshof durch die sogenannte **Einschätzungsprärogative**, nach der die Tarifparteien einen außerordentlich großen Ermessensspielraum bei der Bemessung der Zusatzrente im öffentlichen Dienst besitzen, eine Steilvorlage gegeben.

Nachteile werden sich künftig auch für jüngere rentenferne Jahrgänge ergeben, da die Tarifparteien fest entschlossen sind, das Leistungsniveau der ab 2002 geltenden Punkterente weiter abzusenken. Als Begründung für die geplante Kürzung werden das gesunkene Zinsniveau auf den Kapitalmärkten (Stichwort „**Rechnungszins**“) und die längere Lebenserwartung (Stichwort „**Biometrie**“) angegeben.

Da aber die VBL-Zusatzrente in den alten Bundesländern weiterhin umlagefinanziert ist und das aktuelle Zinsniveau in einem umlagefinanzierten Alterssicherungssystem überhaupt keine Rolle spielen darf (siehe die ebenfalls umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung), handelt es sich um ein völlig falsches Argument. Die längere Lebenserwartung kann zudem wie bei der gesetzlichen Rente über die Erhöhung der Regelaltersgrenze berücksichtigt werden, wie dies bereits geschehen ist.

Untätigkeit von Gesetzgeber und Politik

Im Stich gelassen fühlen sich die Betroffenen auch vom Gesetzgeber und der Politik.

Niemand hat ernsthaft versucht, den Fallstellerparagrafen 18 des Betriebsrentengesetzes wieder außer Kraft zu setzen. Es wird verdrängt, dass § 18 Abs. 2 BetrAVG lediglich eine Regelung für aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Beschäftigte trifft, aber keine sinnvolle Berechnungsgrundlage für die Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 der sog. rentenfernen Pflichtversicherten sein kann.

Politiker meiden das komplizierte Thema der Zusatzversorgung, das eben nicht so „*einfach wie möglich*“ darstellbar ist. Kaum einer findet sich im Gestrüpp der Fülle

von Paragrafen (Betriebsrentengesetz, Altersvorsorgetarifvertrag, Satzungen der Zusatzversorgungskassen) zurecht.

Rechtsfrieden und Rechtsempfinden sind nachhaltig gestört, wenn für Angestellte im öffentlichen Dienst und spätere Rentner deutlich ungünstigere Regelungen getroffen werden im Vergleich zu den Beamten und späteren Pensionären.

Die Urteile der Gerichte in Karlsruhe – vom Landgericht über Oberlandesgericht und Bundesgerichtshof bis zum Bundesverfassungsgericht – haben bei vielen Betroffenen zudem das Vertrauen in den Rechtsstaat erschüttert.

Die sogenannte **Einschätzungsprärogative** der Tarifparteien darf nicht dazu führen, dass die Gerichtsbarkeit die Gesetze der Logik, des einfachen Menschenverstands unbeachtet lässt zugunsten einer missverstandenen bzw. sogar „missbräuchlich angewandten“ Tarifautonomie und sich Argumenten der einfachen Vernunft bzw. überzeugenden Sachargumenten verweigert. Wären die Richter Angestellte und nicht Beamte: Würde man dann von Seiten der Gerichtsbarkeit ähnliche Verhaltensweisen wie die der Tarifparteien bei den Angestellten im öffentlichen Dienst auch nur im Ansatz dulden? Wohl kaum.

Es bleibt die Hoffnung auf ein für die Betroffenen günstiges Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.

Die Gruppe der älteren alleinstehenden Rentnerinnen hofft zudem, dass am Ende der Klagewelle gegen verweigerte Verbesserungen (z.B. gegen die verweigerte „fiktive“ Punkterente für die Zeiten ab Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum Rentenbeginn) endlich auch das höchste Zivilgericht in Deutschland ein Einsehen mit der besonders hart getroffenen Gruppe der älteren alleinstehenden Rentnerinnen hat.

Dass 100 000 Betroffene noch schlechter gestellt werden als nach dem Punktesystem, darf einfach nicht sein.

Sie würden sonst auch noch dafür bestraft, dass sie jahrzehntelang im System der Gesamtversorgung mit angeblich höherem Leistungsniveau zugebracht haben. Eine solche Schlechterstellung ist nicht nur ungerecht, sondern auch völlig absurd.

Die Tarifparteien sind aufgefordert, diesen Irrsinn bei der VBL-Zusatzrente und damit das spezielle „**Rentenabsurdistan**“ in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zu beenden.

Wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen und die VBL demzufolge auch nichts ändert, wird es einen erneuten Gang durch alle Gerichtsinstanzen geben.

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Irrsinn_Zusatzrente.pdf)